

# S A T Z U N G

## über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Meddersheim

vom ..... 15. Sep. 1993 .....

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

### § 2

#### Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde liegenden Grundstücke und Grundstücks-  
teile, die durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen  
werden.

(2) Ein Grundstück oder Grundstücksteil ist durch einen Feld-,  
Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und  
rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, es zu  
Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeacht-  
lich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg  
angrenzt, oder nur über andere Grundstücke erschlossen ist.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Abrechnungseinheit

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

(2) Die Feld-, Weinbergs- und Waldwege bilden eine Abrechnungs-  
einheit.

### § 4

#### Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Ein-  
nahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzu-  
ziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder  
Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unter-  
haltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde zur  
Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grund-  
stückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Ab-  
satz 2 zu verfahren.


(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 22.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Meddersheim vom 20.10.1967 außer Kraft.

Meddersheim, den 15. Sep. 1993



(Ortsbürgermeister)



Hinweis auf die Rechtsfolge:  
Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Sobernheim geltend gemacht worden ist.